

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die FairTravel Jahresversicherung

(AVB 07-2019cl)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der FairTravel Jahresversicherung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
- Die Abschnitte B3, B4, B5 und B6 enthalten Deine Obliegenheiten und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhalt

Präambel.....	4
Teil A	4
Abschnitt A – Inhalt der Versicherung	4
A-1 Aufgaben der FairTravel Jahresversicherung.....	4
A-2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?	4
A-3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?.....	5
A-4 Begrenzung der Leistungen	5
A-5 Voraussetzungen für den Anspruch auf die Versicherungsleistung	6
A-6 Leistungsumfang	6
A-7 Allgemeine Ausschlüsse.....	7
Teil B.....	9
Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung.....	9
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	9
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	9
B1-2.1 Beitragszahlung	9
B1-2.2 Versicherungsperiode	9
B1-3 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	9
B1-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags.....	9
B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug.....	9
B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit.....	9
B1-4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	9
B1-4.1 Allgemeiner Grundsatz.....	9
B1-4.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	9
Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	10
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	10
B2-1.1 Vertragsdauer	10
B2-1.2 Ende des Vertrags	10
B2-1.3 Wegfall des versicherten Interesses	10
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall.....	10
B2-2.1 Kündigungsrecht	10
B2-2.2 Kündigung durch Dich.....	10
B2-2.3 Kündigung durch uns.....	10

Abschnitt B3 – Obliegenheiten.....	10
B3-1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	11
B3-2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung.....	11
Abschnitt B4 - Weitere Regelungen	11
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung.....	11
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	11
B4-2.1 Form, zuständige Stelle.....	11
B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	11
B4-3 Verjährung.....	12
B4-4 Örtlich zuständiges Gericht	12
B4-4.1 Klagen gegen uns	12
B4-4.2 Klagen gegen Dich	12
B4-5 Anzuwendendes Recht.....	12
Abschnitt B5 - Risikoträger und Schadensabwicklungsunternehmen	12

Präambel

Du hast Dich für die FairTravel Jahresversicherung entschieden. Bitte beachte dabei folgende Hinweise und Anspruchsvoraussetzungen:

Die unverzügliche Online-Meldung des Schadensfalls bei FairPlane ist Anspruchsvoraussetzung. Bitte melde Deinen Schaden daher immer zuerst online über die Website www.fairplane.de. Meldest Du uns Deinen Versicherungsfall nicht online, erlischt Dein Versicherungsschutz für diese Angelegenheit vollständig. Der Anspruch entfällt nur dann nicht, wenn die Online-Schadensmeldung des Schadensfalls ohne Dein Verschulden unterbleibt.

Wir nutzen zur Überprüfung der Erfolgsaussichten Deiner Bitte auf eine Ausgleichszahlung gegen das Luftfahrtunternehmen externe Datenquellen. Deshalb ist es erforderlich, dass Du im Zuge der Online-Schadensmeldung die Flugnummer, das Datum des Abfluges und die Nummer Deines Versicherungsscheins eingibst. Mit den von Dir eingegebenen Flugdaten sind wir in der Lage, festzustellen, ob die Fluglinie sich erfolgreich auf außergewöhnliche Umstände (insbesondere mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel) berufen kann, die Deinen Ausgleichsanspruch ausschließen oder nicht.

Der Preis für die FairTravel Jahresversicherung ist sehr günstig und nur darstellbar, weil wir Versicherungsschutz nur in den Fällen gewähren, in denen die Überprüfung Deiner Flugdaten die Voraussetzungen für das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs gegen das Luftfahrtunternehmen bestätigt.

Das negative Ergebnis aus der Überprüfung der Frage, ob außergewöhnliche Umstände gegeben sind oder nicht, ist anhand der von uns genutzten externen Datenquellen daher Anspruchsvoraussetzung dieses Vertrages. Ergibt die Auswertung der Daten, dass das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht somit kein Versicherungsschutz.

Das Ergebnis der Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht oder das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände berufen kann, teilen wir

Dir mit (Deckungszusage oder Deckungsablehnung).

Solltest Du im Falle einer Deckungsablehnung Fragen zu der von uns angegebenen Begründung haben, erläutern wir Dir diese gerne. Wende Dich in diesem Fall bitte an: service@fairtravel-reiseversicherung.de.

Nähere Informationen zu Deinen Rechten findest Du in den Kapiteln A5 und A7.

Teil A

Abschnitt A – Inhalt der Versicherung

A-1 Aufgaben der FairTravel Jahresversicherung

Die FairTravel Jahresversicherung powered by ELEMENT hilft Dir bei der Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen hinsichtlich Deines Ausgleichsanspruchs im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen. Diese sind nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (nachfolgend: FluggastrechteVO) über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste geregelt. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

A-2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

A-2.1 Ausgleichsanspruch-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung Deines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO bei

- (1) Nichtbeförderung gegen Deinen Willen,
- (2) Annullierung des Fluges,
- (3) Verspätung des Fluges.

Du kannst vom ausführenden Luftfahrtunternehmen auf Basis der FluggastrechteVO zum Beispiel eine Ausgleichsleistung erhalten, wenn

- a) Dir vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die Beförderung – ohne eine

Ersatzbeförderung angeboten zu bekommen – verweigert wurde, da der Flug überbucht war,

- b) Dein Flug aufgrund der Erkrankung eines Crew-Mitgliedes am Endziel mehr als drei Stunden Verspätung hatte oder
- c) Du aufgrund einer Verspätung Deines Vorfluges von unter drei Stunden Deinen Anschlussflug versäumt hast und Du im Rahmen der Ersatzbeförderung Dein Endziel mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht hast.

A-2.2 Versicherungsschutz besteht aber nur, wenn

(1) es sich um eine Airline mit Sitz in der EU handelt, wobei Start und/oder Landung an einem EU Flughafen erfolgen müssen. Sobald ein Flug aus einem Drittstaat innerhalb der EU landet, so kann ein Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn die ausführende Airline (Haupt-)Sitz in der EU hat. Sobald der Flug von einem Flughafen innerhalb der EU startet, greift die FluggastrechteVO unabhängig davon, ob die Airline ihren Sitz innerhalb der EU oder in einem Drittstaat hat;

(2) der Abschluss des Versicherungsvertrages mindestens 14 Tage vor Abflug erfolgte und zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses eine Nichtbeförderung, Annullierung oder große Verspätung Deines Fluges nicht bereits sicher oder absehbar waren.

A-3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

A-3.1 Jede Interessenwahrnehmung, die in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Erdbeben oder Nuklearereignissen steht.

A-3.2 Jede Interessenwahrnehmung, die nicht auf die Durchsetzung eines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO abzielt.

A-3.3 Bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die auf Dich übertragen werden oder auf Dich übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall eingetreten ist. (Beispiel: Dein Arbeitskollege hatte eine

Flugverspätung und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Dich. Diese willst Du gegenüber der Airline geltend machen. Dies ist nicht versichert.)

A-4 Begrenzung der Leistungen

A-4.1 Die Jahresversicherung ist nur für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland abschließbar.

A-4.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich nur auf Deine Ansprüche nach Art. 7 der FluggastrechteVO als Einzelperson.

A-4.3 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die außergerichtlichen Kosten und die Kosten eines Gerichtsverfahrens der 1. Instanz begrenzt. Dabei übernehmen wir Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR.

Abweichend hiervon gilt keine Begrenzung, wenn Du

(1) im Schadensfall unverzüglich eine Online-Schadenmeldung auf www.fairplaine.de durchführst und

(2) das Kooperations-Anwaltsnetz von Fairplane zur Durchsetzung Deines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO nutzt.

Die Begrenzung der Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR bleibt bestehen.

A-4.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen eines Versicherungsjahres sind auf zwei Schadenfälle beschränkt. Jede Flugstrecke kann ein eigenes Schadenereignis darstellen.

A-4.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A-4.6 Falls die von uns verlangte Erledigung Deines Rechtsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Deinem Verhalten scheitert, kann Dein Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Nähere Informationen zu Deinen Obliegenheiten und den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen findest Du in B3.

A-5 Voraussetzungen für den Anspruch auf die Versicherungsleistung

A-5.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Rechtsschutzversicherung nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Du machst Ansprüche nach Art. 7 der FluggastrechteVO gegen ein Luftverkehrsunternehmen wegen der in A-2.1 (1) bis (3) genannten Gründe geltend.
- (2) Du meldest den Schaden online über die Internetseite www.fairplaine.de. Wird der Versicherungsfall nicht vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts online unter www.fairplaine.de gemeldet, erlischt der Versicherungsschutz für diese Angelegenheit vollständig.
- (3) Die Überprüfung der Flugnummer und des Abflugdatums mit den von uns genutzten externen Datenquellen ergibt, dass das Luftfahrtunternehmen sich nicht erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann. Ergibt die Auswertung der Daten, dass sich das Luftfahrtunternehmen erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht somit wegen mangelnder Erfolgsaussichten kein Versicherungsschutz.

Wir nutzen zur Überprüfung der Erfolgsaussichten Deiner Bitte auf eine Ausgleichszahlung gegen das Luftfahrtunternehmen externe Datenquellen. Deshalb ist es erforderlich, dass Du im Zuge der Online-Schadensmeldung die Flugnummer, das Datum des Abfluges und die Nummer Deines Versicherungsscheins eingibst. Mit den von Dir eingegebenen Flugdaten sind wir in der Lage, festzustellen, ob die Fluglinie sich erfolgreich auf außergewöhnliche Umstände (insbesondere mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängel) berufen kann, die Deinen Ausgleichsanspruch ausschließen oder nicht.

Der Preis für die FairTravel Jahresversicherung ist sehr günstig und nur darstellbar, weil wir Versicherungsschutz nur in den Fällen gewähren, in denen die Überprüfung Deiner Flugdaten die Voraussetzungen für das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs gegen das Luftfahrtunternehmen bestätigt.

Das negative Ergebnis aus der Überprüfung der Frage, ob außergewöhnliche Umstände gegeben sind oder nicht, ist anhand der von uns genutzten externen Datenquellen daher Anspruchsvoraussetzung dieses Vertrages.

Ergibt die Auswertung der Daten, dass das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht somit kein Versicherungsschutz.

Das Ergebnis der Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht oder das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände berufen kann, teilen wir Dir mit (Deckungszusage oder Deckungsablehnung).

Solltest Du im Falle einer Deckungsablehnung Fragen zu der von uns angegebenen Begründung haben, erläutern wir Dir diese gerne. Wende Dich in diesem Fall bitte an: service@fairtravel-reiseversicherung.de.

Sollten wir keine einvernehmliche Lösung finden, Du also unsere Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten weiterhin nicht akzeptierst, kannst Du das in A-7.4 näher beschriebene Stichtentscheid-Verfahren durchführen.

A-6 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Rechtsdienstleistungen, damit Du Deine Ansprüche nach Art. 7 der FluggastrechteVO im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

A-6.1 Leistungsumfang für Deine rechtliche Vertretung vor deutschen Gerichten

A-6.1.1 Wir übernehmen die außergerichtlichen Kosten und die Kosten eines Gerichtsverfahrens der 1. Instanz. Dabei übernehmen wir Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR.

Wenn Du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die

gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Bitte beachte, dass im Falle einer Deckungszusage ein Anwalt Deine Entschädigung einfordert und Du nicht sofort eine garantierte Entschädigungszahlung erhältst.

A-6.1.2 Abweichend von A-6.1.1 gilt keine Begrenzung, wenn Du

(1) im Schadensfall unverzüglich eine Online-Schadensmeldung auf www.fairplaine.de durchführst und

(2) Du das Kooperations-Anwaltsnetz von Fairplane zur Durchsetzung Deines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO nutzt.

Die Begrenzung der Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR bleibt bestehen.

A-6.2 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für folgende Kosten leisten wir nicht:

A-6.2.1 Kosten, die Du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

A-6.2.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Du forderst 600 EUR von der Airline. In einem Vergleich mit der Fluggesellschaft erlangst Du einen Betrag von 400 EUR. In diesem Fall übernehmen wir 1/3 der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Du nicht durchsetzen konntest. Die verbleibenden Kosten muss die Gegenseite übernehmen.)

A-6.2.3 Kosten, die entstehen, wenn Du Dich im Rahmen eines Vergleiches auch über Ansprüche oder Forderungen einigst, die nicht fällig oder nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten.

A-6.2.4 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil einer rechtlichen Interessenwahrnehmung entfallen.

A-6.3 Gerichtsstand

Versicherungsschutz besteht nur vor deutschen Gerichten.

A-7 Allgemeine Ausschlüsse

A-7.1 Wir können die Leistung ablehnen, wenn die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen nach A-2.1 offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (insbesondere bei unstreitigem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, siehe dazu A-7.3.) oder Du Deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst.

Mutwilligkeit liegt vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Dir in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitteilen. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.

A-7.2 Wir können die Entscheidung über eine Deckungszusage aussetzen, solange wegen des Ereignisses (rechtsbegründender Sachverhalt), auf das Du Deinen Anspruch auf Ausgleichleistung stützt, bereits ein Verfahren eines Dritten anhängig ist, das geeignet ist, sich auf Deinen Anspruch bzw. die Erfolgsaussichten negativ auszuwirken (präjudiziell ist). Wir können daher in diesem Fall die Deckung vom Ausgang des relevanten präjudiziellen Gerichtsverfahrens abhängig machen.

A-7.3 Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 beschränkt die Zahlungspflicht der Fluggesellschaften im Falle von außergewöhnlichen Umständen. Eine Ausgleichleistung entfällt, wenn die Fluggesellschaft/Airline ohne Zweifel nachweisen kann, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben und das relevante Flugproblem sich nicht durch zumutbare Maßnahmen vermeiden lassen hat.

Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel:

- (1) politische Instabilität,
- (2) ungewöhnliche Wetterbedingungen (z. B. Unwetter, Blitzeinschlag),
- (3) Sicherheitsrisiken (z. B. versteckte Herstellerfehler),
- (4) unerwartete Flugsicherheitsmängel (z. B. Sperrung eines Flughafens),

- (5) interne und externe Streiks,
- (6) medizinische Notfälle,
- (7) Vogelschlag.

A-7.4 Folgendes geschieht, wenn wir unsere Leistungspflicht nach A-7.1 ablehnen und Du damit nicht einverstanden bist:

Du kannst den für Dich bereits tätigen oder einen noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine Stellungnahme zu folgenden Punkten abzugeben:

- (1) Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- (2) steht die Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Dich und uns bindend - es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Abgabe der Stellungnahme können wir Dir eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst Du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst Du die Beweismittel angeben. Wenn Du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, kann Dein Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

Nähere Informationen zu Deinen Obliegenheiten und den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen findest Du in B3.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag wird im Voraus durch eine Einmalzahlung fällig.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

B1-3 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Die Clark Germany GmbH übernimmt die Zahlung des Einmalbeitrags für Dich.

Zahlt die Clark Germany GmbH nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Clark Germany GmbH die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Clark Germany GmbH die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn die Clark Germany GmbH den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn die Clark Germany GmbH die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-4.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-4.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-4.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

B1-4.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-4.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-4.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B1-4.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Ende des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet automatisch nach einem Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr erforderlich, weil das versicherte Interesse weggefallen ist (Beispiel: Du weißt uns nach, dass Du aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fliegen darfst.), gilt Folgendes:

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

(1) von uns eine Ausgleichszahlung geleistet wurde, oder

(2) wir Deinen Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Dich

Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

Abschnitt B3 – Obliegenheiten

B3-1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-1.1 Du hast nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Wir können von Dir insbesondere verlangen, der Erledigung Deines Rechtsstreits durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich zuzustimmen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint (siehe ergänzend auch A-4.6).

B3-1.2 Zusätzlich gilt:

(1) Du musst uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie möglich.

(2) Du musst uns

- a) vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- b) alle Beweismittel angeben und
- c) uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

B3-2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.1 Verletzt Du eine Obliegenheit nach B3-1 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.

B3-2.2 Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung

der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die

letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

B4-4.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung oder Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst Du jedoch nach Vertragsschluss Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung, Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-4.2 Klagen gegen Dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Deinem Sitz, dem Sitz Deiner Niederlassung oder Deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Deinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche

Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B5 - Risikoträger und Schadensabwicklungsunternehmen

Risikoträger für die FairTravel Jahresversicherung ist die ELEMENT Insurance AG.

Die ELEMENT Insurance AG hat die gesamte Schadenbearbeitung an die FP Passenger Service GmbH, Fleischmarkt 3-5/14, 1010 Wien, Österreich, ausgegliedert. In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die den Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die FP Passenger Service GmbH verklagt werden bzw. klagen.